

## Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-DVO Bln)

NEUE VERORDNUNG vom 9. Dezember 2005

---

**Rechtsgebiet:** BAURECHT  
BERLIN

---

**Fundstelle:** Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 44 vom 30.12.05  
Seiten 797 ff.

---

**Inkrafttreten:** 1. Februar 2006

---

### **Anwendungsbereich**

---

Die Verordnung ist bei der Errichtung und (umfangreichen) Änderung von Gebäuden, Heizungs- und Warmwasseranlagen anzuwenden. Die Pflichten betreffen Bauherren, Entwurfsverfasser, Fachplaner und Schornsteinfeger.

*Errichtung und  
Änderung von  
Gebäuden und  
Anlagen*

### **Inhalt**

---

Die neue Verordnung konkretisiert Vorgaben der [Energieeinsparverordnung \(EnEV\)](#). Neue technische Anforderungen resultieren daraus nicht.

*Konkretisierung der  
Energieeinspar-  
verordnung*

Schwerpunkt der neuen Vorschrift sind Regelungen für schriftliche Nachweise über die Einhaltung von Anforderungen der Energieeinsparverordnung in folgenden Fällen:

#### ▪ **Errichtung von Gebäuden**

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) definiert in den [§§ 3 - 7](#) energietechnische Anforderungen an neue Gebäude. Jetzt wird festgelegt, dass die zu führenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen und der nach [§ 13 EnEV](#) erforderliche Energie- und Wärmebedarfsausweis von einem Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung nach [§ 66](#) der Berliner Bauordnung erstellt werden müssen ([§ 1 Absatz 1 EnEV-DVO Bln](#)). Wenn Zuarbeiten von Fachplanern geleistet werden, müssen diese vom Entwurfsverfasser unterzeichnet werden.

*Nachweisführer  
müssen  
bauvorlagen-  
berechtigt sein*

Der Entwurfsverfasser hat bei der Bauausführung zu überwachen, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechend den Nachweisen eingehalten werden. Dies ist bei Ende der Bauarbeiten nach dem Muster der [Anlage 1](#) der Verordnung gegenüber dem Bauherrn zu bestätigen. Die Nachweise sind mit der Anzeige der geplanten Aufnahme der Nutzung nach [§ 81 Absatz 2](#) der Bauordnung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

*Überwachung der  
Bauausführung und  
Bestätigung der  
Einhaltung der  
Anforderungen*

#### ▪ **Änderung von Gebäuden**

Durch den [§ 8](#) der Energieeinsparverordnung wird festgelegt, bei welchen Änderungen an Gebäuden energietechnische Anforderungen einzuhalten sind. Dies ist z.B. der Fall bei der Sanierung von Dächern, wenn mehr als 20 % der Bauteilfläche betroffen sind oder bei der Erneuerung von mehr als 20 % von Fenstern mit gleicher Himmelsrichtung. Vom Durchführer solcher Änderungen ist nach dem Muster der [Anlage 2](#) zu bestätigen, dass die eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechen ([§ 2 Absatz 1](#)).

*Bestätigung vom  
Durchführer der  
Änderungen*

## Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-DVO Bln)



Die Anforderungen im Falle von Änderungen gelten als erfüllt, wenn das Gebäude insgesamt bestimmte Vorgaben für den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust erfüllt. Nachweise über die Einhaltung dieser Anforderungen sind im Auftrag des Bauherrn von einem Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung zu erstellen (§ 2 Absatz 2).

### ▪ **Heizungstechnische Anlagen und Warmwasseranlagen**

Die §§ 11 und 12 der Energieeinsparverordnung enthalten Mindestanforderungen an Heizungsanlagen und an Anlagen zur Warmwasserbereitung. Die Erfüllung dieser Mindestanforderungen hat derjenige nach dem Muster der Anlage 3 zu bestätigen, der solche Anlagen erstmalig einbaut, austauscht, wesentlich erweitert oder umrüstet (§ 3).

Die Bezirkschornsteinfegermeister werden verpflichtet, auf Umrüstungspflichten hinzuweisen, die aus der Energieeinsparverordnung resultieren (§ 4).

***besondere Nachweise durch Bauvorlageberechtigten***

***Bestätigung der Anforderungskonformität***

***Pflichten für die Schornsteinfeger***